

## CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2003

### EINFÜHRUNG UND ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Es ist Praxis der IWKA Aktiengesellschaft, weitestgehend nach den Grundsätzen des Transparenz- und Publizitätsgesetzes und des Corporate Governance Kodex (CGK) zu verfahren. Dies gilt insbesondere für das Zusammenwirken zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. Für die IWKA Aktiengesellschaft als Obergesellschaft des IWKA Konzerns gilt zunächst deutsches Recht, insbesondere das Aktien-, Mitbestimmungs- und Kapitalmarktrecht sowie das Handelsgesetzbuch und die Satzung der Gesellschaft. Die Regeln des Corporate Governance Kodex wurden genutzt, um die Kommunikation der Gesellschaftsorgane nochmals zu verbessern und um das Risikomanagement-System weiter auszubauen. Wir lassen uns von der Überzeugung leiten, dass gute Corporate Governance sich nicht allein durch buchstabengetreue Erfüllung auszeichnet, sondern dadurch, dass dem Geist der Regelungen Rechnung getragen wird.

Die erste Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat, welche sich auf das Geschäftsjahr 2002 bezog, datiert vom 13. Dezember 2002 (Aufsichtsrat) und 16. Dezember 2002 (Vorstand). Die zusammengefassten Erklärungen sind seit dem 18. Dezember 2002 auf der Homepage der Gesellschaft [www.iwka.de](http://www.iwka.de) allen Interessenten zugänglich gemacht worden. Danach ist bis auf zwei Abweichungen den Soll-Bestimmungen entsprochen worden. Weitere Änderungen des CGK hat die Regierungskommission am 21. Mai 2003 verabschiedet. Diese sind im elektronischen Bundesanzeiger vom 4. Juli 2003 veröffentlicht worden. Unmittelbar vor dieser Veröffentlichung und unmittelbar vor Beginn der Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. Juli 2003 haben Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2003 gleich lautende Entsprechenserklärungen abgegeben. Die zusammengefassten Erklärungen sind unmittelbar nach der Hauptversammlung über die Homepage der Gesellschaft [www.iwka.de](http://www.iwka.de) im Internet allen Interessenten zugänglich gemacht worden. Diese Erklärungen haben sich noch auf den Ende 2002 geltenden Stand des CGK bezogen, und auch die beiden Abweichungen haben weiter bestanden, so dass für Vergangenheit und Zukunft keine Änderungen zu konstatieren waren.

Für das Geschäftsjahr 2004 haben der Vorstand am 15. April 2004 und der Aufsichtsrat am 16. April 2004 gleich lautende Entsprechenserklärungen nach Maßgabe des CGK in der Fassung vom 21. Mai 2003 abgegeben. Sie lauten wie folgt:

- Die IWKA Aktiengesellschaft hat den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex vom 21. Mai 2003, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger vom 4. Juli 2003, entsprochen und entspricht diesen weiterhin mit folgender Maßgabe:
- Die Angaben der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang zum Konzernabschluss erfolgen nicht individualisiert (Ziffer 4.2.4, Satz 2 CGK); die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird nicht individualisiert und nach Bestandteilen aufgegliedert (Ziffer 5.4.5, 3. Absatz CGK).
- Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte wurden und werden nach den noch maßgeblichen Bestimmungen des HGB aufgestellt (Ziffer 7.1.1 CGK).
- Der Konzernabschluss war und ist nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich (Ziffer 7.1.2 CGK).

Soweit die Neufassung des CGK vom 21. Mai 2003 Bestimmungen über Beratung und Überprüfung der Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand durch das Aufsichtsratsplenum, über Veröffentlichungen im Internet, Erläuterungen im Geschäftsbericht und Informationen der Hauptversammlung aufgenommen hat, wird diesen Bestimmungen entsprochen werden.

Im Wesentlichen erfüllt die IWKA Aktiengesellschaft auch die Anregungen, welche der Kodex enthält.

Für die Abweichungen von den Soll-Bestimmungen des CGK bestehen folgende Gründe:

Was die Information über die Vergütung des Vorstandes im Anhang zum Konzernabschluss anbelangt, folgte die Gesellschaft den schon bisher geltenden Bestimmungen über die Aufgliederung in Fixum und erfolgsbezogene Komponenten (Ziffer 4.2.4, Satz 1 CGK). Wir sehen bei individualisierten Angaben keine entsprechenden Vorteile, welche die entstehenden Nachteile überwiegen würden. Gleiches gilt für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder; deren Vergütungsstruktur ist in § 17 der Satzung geregelt.

Rechnungslegungsgrundsätze: Wir verkennen nicht die Notwendigkeit, Jahresabschlüsse und Zwischenberichte nach international anerkannten Regeln aufzustellen, um Transparenz und Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Wir begrüßen auch Bestrebungen, die Regeln für die Erstellung von Jahresabschlüssen nach IFRS/IAS und US-GAAP einander anzunähern, um nicht die geforderte Transparenz und Vergleichbarkeit erneut zu relativieren. Dabei ist jedoch zu beachten, dass für jedes Unternehmen zunächst geltende Gesetze Vorrang haben müssen. Durch die Regelungen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Committee (DRSC), welche von börsennotierten Unternehmen zu beachten sind, werden auch die Rechnungslegungsgrundsätze in Deutschland an internationale Standards angeglichen. Im Übrigen hat die Gesellschaft bereits jetzt umfangreiche Vorbereitungen getroffen und Probeabschlüsse aufgestellt, um den Konzernabschluss spätestens zum 31. Dezember 2005 auf IFRS/IAS umzustellen.

90-Tages-Frist: Der Jahresabschluss der IWKA Aktiengesellschaft sowie der Konzernabschluss werden vom Vorstand nach Prüfung durch den Abschlussprüfer regelmäßig in der ersten Aprilhälfte dem Aufsichtsrat vorgelegt und nach Verabschiedung durch den Aufsichtsrat am folgenden Geschäftstag veröffentlicht. Die 90-Tages-Frist (Ziffer 7.1.2 CGK) wird damit nur geringfügig überschritten.

Die zusammengefassten Erklärungen sind seit dem 19. April 2004 über die Homepage der Gesellschaft [www.iwka.de](http://www.iwka.de) im Internet allen Interessenten zugänglich.

Im Übrigen kommen wir den Grundsätzen guter Corporate Governance wie folgt nach:

#### FÜHRUNGS- UND UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Die IWKA Aktiengesellschaft mit Sitz in Karlsruhe ist die Obergesellschaft des IWKA Konzerns; sie konsolidiert 93 Gesellschaften. Das Führungsprinzip ist dezentral. Dort wo es der Markt erforderlich macht, sind einzelne Gesellschaften unter einer Führungsgesellschaft zusammengefasst. Derzeit gibt es sieben Führungsgesellschaften. Die operativen Einheiten agieren als rechtlich selbstständige Gesellschaften; jede Gesellschaft ist für ihr Geschäft und damit auch für ihr Ergebnis verantwortlich. Zur Durchsetzung der Unternehmenspolitik ist die IWKA Aktiengesellschaft an den Konzerngesellschaften in nahezu allen Fällen unmittelbar (oder mittelbar über ihre Führungsgesellschaften) zu 100% beteiligt. Während die Konzerngesellschaften im operativen Alltag selbstständig handeln, bedürfen wichtige Geschäfte der vorherigen Zustimmung der Führungsgesellschaft und der IWKA Aktiengesellschaft. Zu diesem Zweck sehen die Gesellschaftsverträge der Konzerngesellschaften entsprechende Zustimmungsvorbehalte vor. Außerdem finden bei allen Führungsgesellschaften und allen wichtigen Einzelgesellschaften mindestens drei Gesellschafterversammlungen im Kalenderjahr statt. Darüber hinaus steht der Vorstand der IWKA Aktiengesellschaft mit den Unternehmensleitungen der Führungsgesellschaften und aller wichtigen Einzelgesellschaften auch außerhalb der

Gesellschafterversammlungen regelmäßig in engem Kontakt, um anstehende Entscheidungen schnell und unbürokratisch fällen zu können. Diese Führungsorganisation ermöglicht es, im Konzern vorhandene Synergien zu erkennen und umzusetzen. Schließlich unterstützt die IWKA Aktiengesellschaft in einzelnen Bereichen die Aktivitäten der Konzerngesellschaften durch kurz- und langfristige Finanzierungen, Avale und Garantien sowie durch Beratungsleistungen. Die Konzerngesellschaften profitieren von dem Kapitalmarktzugang der IWKA Aktiengesellschaft sowie deren Führung. Dies sind Vorteile, welche diesen Gesellschaften, die sämtlich mittelständisch strukturiert sind, andernfalls so nicht zugänglich wären.

#### VORSTAND

Zur Erfüllung seiner Aufgaben besteht der Vorstand der IWKA Aktiengesellschaft seit dem 1. Januar 2004 aus vier Vorstandsmitgliedern mit funktionaler Zuständigkeit. Die einzelnen Aufgaben sind in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Die wesentlichen sind folgende: Der Vorsitzende des Vorstandes ist für Strategie, die oberen Führungskräfte und Recht zuständig und die übrigen Vorstandsmitglieder sind für Controlling und Unternehmensplanung, für Finanzen und Investor Relations sowie für Technik und Markt einschließlich der Aufgabe des Arbeitsdirektors zuständig. Im Jahr 2003 hat der Vorstand aus drei Vorstandsmitgliedern bestanden, weshalb insbesondere das Controlling vom Vorsitzenden des Vorstandes kommissarisch geleitet worden ist. Die Vorstände treffen in der Regel mindestens alle 14 Tage zu Vorstandssitzungen zusammen und halten darüber hinaus engen Kontakt. Auch hier gilt das Prinzip, Entscheidungen an den Erfordernissen des Geschäftes zu orientieren, um gegebenenfalls schnell und unbürokratisch zu handeln. Im Vorstand wird darauf geachtet, dass Interessenkonflikte vermieden werden (Ziffer 4.3 CGK). Die Bezüge des Vorstandes enthalten feste und variable Bestandteile. Das Vergütungssystem für den Vorstand besteht aus einer monatlichen Barvergütung sowie einer Bartantieme, die sich an dem Konzernergebnis sowie an der Dividende orientiert. Im Geschäftsjahr 2003 sind 42,14% der Vergütung fest und 57,86% variabel und werden in Form einer erfolgsorientierten Tantieme gewährt; die Tantieme ist nach der Hauptversammlung, welcher der Jahresabschluss der Gesellschaft und des Konzerns vorgelegt wird, zahlbar.

#### AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat ist nach dem Mitbestimmungsgesetz zusammengesetzt und besteht aus zwölf Mitgliedern; jeweils sechs Mitglieder sind von den Aktionären und den Arbeitnehmern gewählt. Die Amtsperiode des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre. Der Aufsichtsrat ist in der Hauptversammlung am 4. Juli 2003 bis zum Ablauf der Hauptversammlung, welche im Jahr 2008 stattfindet, gewählt. Bei Abstimmungen hat bei Stimmgleichheit der Vorsitzende des Aufsichtsrates zwei Stimmen, wenn sich die Stimmgleichheit auch bei einer erneuten Abstimmung ergibt. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend und – wo erforderlich – in Schriftform. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand nach Ablauf eines jeden Quartals schriftlich über die Entwicklung der Geschäftsbereiche und des Konzerns sowie des voraussichtlichen Verlaufes bis zum Jahresende informiert. Darüber hinaus gab es regelmäßig Gespräche zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Vorsitzenden des Vorstandes sowie den Mitgliedern des Vorstandes, in deren Verlauf wesentliche Geschäftsvorfälle der Gesellschaften und des Konzerns sowie Fragen der Konzernentwicklung und Konzernfinanzierung eingehend erörtert wurden. In vier Sitzungen wurden zugleich zusätzlich strategische Fragen zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und allen Mitgliedern des Vorstandes behandelt. Wie schon in den zurückliegenden Jahren widmet sich der Vorsitzende des Aufsichtsrates in besonderem Maß den Belangen der Gesellschaft und des IWKA Konzerns. Der Aufsichtsrat hat am 16. April 2004 eine neue Geschäftsordnung verabschiedet,

welche nicht nur die Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder untereinander, sondern auch im Verhältnis zum Vorstand regelt.

So enthält die Geschäftsordnung insbesondere einen Katalog von Geschäften des Vorstandes, welche der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Damit wird die enge Kommunikation zwischen Vorstand und Aufsichtsrat weiter intensiviert. Im Aufsichtsrat wird darauf geachtet, dass Interessenkonflikte vermieden werden (Ziffer 5.5 CGK). Nach der Aufsichtsratswahl hat der Aufsichtsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder erneut drei Ausschüsse gebildet, den Personalausschuss, den Ausschuss nach § 27 (3) MitbestG und den Prüfungsausschuss. Bei den Mitgliedern dieser Ausschüsse besteht Personenidentität. Der Personalausschuss entscheidet insbesondere über den Inhalt der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern und macht Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat. Der Ausschuss nach § 27 (3) MitbestG unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird. Dieser Ausschuss musste bisher nicht zusammentreten. Der Prüfungsausschuss nimmt insbesondere die ihm nach Ziffer 5.3.2 CGK zugeordneten Aufgaben wahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates lässt sich, soweit notwendig, vor Aufsichtsratssitzungen vom Abschlussprüfer über dessen Tätigkeit informieren. Im Rahmen der vorgenannten Aktivitäten überprüft der Aufsichtsrat regelmäßig auch die Effizienz seiner Tätigkeit (Ziffer 5.6 CGK). Der Aufsichtsrat erhält nach Maßgabe von § 17 der Satzung der Gesellschaft fixe und variable Barbezüge; letztere sind von der Höhe der Dividende abhängig. Weitere Informationen zur Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat finden sich im Anhang dieses Geschäftsberichtes auf Seite 100.

#### HAUPTVERSAMMLUNG

Die jährliche Hauptversammlung findet in der Regel jeweils am ersten Freitag im Monat Juli statt, im Jahr 2004 aus Gründen, die außerhalb der Gesellschaft liegen, erst am 9. Juli 2004. Jede Aktie besitzt eine Stimme. Es sind Stückaktien ausgegeben und Globalurkunden erstellt. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien rechtzeitig nach den Bestimmungen der Satzung hinterlegt haben. Der Vorstand erleichtert den Aktionären ihre Stimmrechtsausübung dadurch, dass er ihnen anbietet, von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern weisungsgebundene Vollmachten zu erteilen. Daneben ist auch die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, von Vereinigungen von Aktionären und sonstiger Dritter möglich.

#### RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

Der Abschluss der iwka Aktiengesellschaft und der Konzernabschluss werden bisher nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches erstellt. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses werden von einem unabhängigen Abschlussprüfer durchgeführt. Die Prüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Erteilung des Prüfungsauftrages an ihn, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Vereinbarung des Honorars sind nach den Bestimmungen des Corporate Governance Kodex vom Prüfungsausschuss vorgenommen worden.

#### CONTROLLING UND RISIKOMANAGEMENT

Der Vorstand ist für das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem des iwka Konzerns verantwortlich. Er hat Grundsätze und Richtlinien definiert, um eine korrekte und zeitnahe Bilanzierung aller geschäftlichen Transaktionen zu gewährleisten, eine frühzeitige Identifizierung von Risiken zu ermöglichen und ständig verlässliche Informationen über die finanzielle Situation des Unternehmens zu liefern. Mit diesem System werden unternehmerische Risiken frühzeitig erkannt, so dass die Möglichkeit besteht, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um die Erreichung der geschäftlichen Ziele abzusichern.

#### FINANZPUBLIZITÄT

Die Gesellschaft unterrichtet ihre Aktionäre, die Teilnehmer am Kapitalmarkt und die Medien durch regelmäßige und aktuelle Berichterstattung über die Lage sowie über wesentliche Geschäftsereignisse des Unternehmens. Diese Informationen erfolgen insbesondere durch

- die Quartalsberichte,
- den Geschäftsbericht,
- die Bilanzpressekonferenz,
- die jährliche Hauptversammlung,
- Ad-hoc-Mitteilungen nach § 15 wPnG, Mitteilungen nach § 15a wPnG (directors' dealings)
- und nach § 25 wPnG (mitteilungspflichtiger Aktienbesitz von Aktionären),
- Presse- und Analystenkonferenzen,
- Gespräche mit Finanzanalysten und Investoren im In- und Ausland und
- sonstige Veröffentlichungen.

Alle Informationen werden zeitgleich im Internet veröffentlicht und erfolgen auch in englischer Sprache.

Die Termine der regelmäßigen Finanzberichterstattung werden im Finanzkalender veröffentlicht, der im Geschäftsbericht auf Seite 116 und im Internet unter [www.iwka.de](http://www.iwka.de) zu finden ist.